

**BU Nr. 251/2020****Antrag aus der Mitte des Gemeinderats zur Einführung einer****Redezeitbegrenzung**

- **Beschluss über den Antrag**
- **Alternativ Festlegung eines definierten Sitzungsendes**
- **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Gremium	am	
Gemeinderat	26.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Zur Abstimmung kommt der folgende Antrag der Stadträte beziehungsweise ehemaligen Stadträte Dobler, Gaupp, Häcker, Kuhnle, Hans Randler und Tibor Randler:

„Jeder Gemeinderat muss seinen Wortbeitrag pro Tagesordnungspunkt auf drei Minuten begrenzen. Zudem ist auch nur eine Wortmeldung pro Tagesordnungspunkt und Redner zulässig.“

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung des Antrags.

2. Der Gemeinderat beschließt die im Sachverhalt abgedruckte Änderung seiner Geschäftsordnung, wonach in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse nach 22.30 Uhr grundsätzlich keine neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

keine unmittelbaren Kosten

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug.

Verfasser:

13.11.2020, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich

Oberbürgermeister

Hauptamt

Person

Scharmann, Michael,
Oberbürgermeister

Beck, Jan

Datum

16.11.2020

13.11.2020

Sachverhalt:

Am 16.05.2019 haben die damaligen Stadträte Markus Dobler, Volker Gaupp, Ernst Häcker, Daniel Kuhnle, Hans Randler und Tibor Randler den der Beratungsunterlage beigefügten Antrag zur Einführung einer Redezeitbeschränkung eingereicht. Der Antrag lautet wörtlich wie folgt: *„Jeder Gemeinderat muss seinen Wortbeitrag pro Tagesordnungspunkt auf drei Minuten begrenzen. Zudem ist auch nur eine Wortmeldung pro Tagesordnungspunkt und Redner zulässig.“*

Der Antrag wurde bereits mehrfach im Gremium behandelt. Zuletzt hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 28.11.2019 (BU 187/2019) beschlossen, den Antrag um ein Jahr und damit in den Herbst 2020 zu vertagen. Dies sollte den im Jahr 2019 neu in den Gemeinderat gewählten Mitgliedern ermöglichen, sich vor der Beschlussfassung ein umfassendes Bild vom Ablauf der Sitzungen zu verschaffen. Alleine aufgrund dieser geltenden Beschlusslage ist der Antrag nun erneut aufzurufen und zur Beschlussfassung zu bringen. Die Verwaltung hat bei den bisherigen Beratungen über den Antrag stets sowohl rechtliche als auch tatsächliche Bedenken geäußert und empfiehlt weiterhin die Ablehnung des Antrags. Auf die Ausführungen in BU 105/2019 und BU 145/2019 wird verwiesen.

Auf Anregung aus der Mitte des Gremiums könnte anstelle einer Redezeitbegrenzung auch ein regelmäßiges Sitzungsende in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufgenommen und auf diese Weise die Dauer der Sitzungen beschränkt werden. Die Verwaltung steht dem positiv gegenüber. Gleichzeitig empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Praktikabilität jedoch eine Formulierung, nach der ein laufender Tagesordnungspunkt nicht um eine bestimmte Uhrzeit abgebrochen wird, sondern nach der nach einer gewissen Uhrzeit keine neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Nachfolgend findet sich ein entsprechender Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Hinweis: Nachdem Anträge stets positiv zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen sind wird über die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ziffern 1 und 2 in der Sitzung getrennt abgestimmt.

Aufgrund § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Oktober 2020, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. November 2020 folgende Änderung seiner

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Nach § 27 wird folgender neuer § 27a eingefügt:

Vorzeitige Beendigung von Sitzungen

In den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden nach 22.30 Uhr grundsätzlich keine neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das jeweilige Gremium auf Antrag des Vorsitzenden oder jedes anderen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit.

II. Diese Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Weinstadt, den 26. November 2020

Scharmman

Oberbürgermeister